

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hannover, 12. November 2018

I.**Auftrag**

In Anwendung des § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLSyn) hat der Präsident der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Schwerpunktausschuss den vom Kirchensenat beschlossenen Kirchengesetzentwurf zugeleitet und neben dessen Begründung zusätzlich den Entwurf einer den Gesetzentwurf ergänzenden Rechtsverordnung (Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften [Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO]) zur Kenntnis übersandt.

Darüber hinaus hat der Präsident mitgeteilt, der Kirchensenat habe in seiner Übersendung des im Betreff bezeichneten Kirchengesetzentwurfes ausgeführt, dass dieser Entwurf unverzichtbare Ergänzungen des neuen Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland enthält und sich die Dringlichkeit durch das Erfordernis, schnellstmögliche Klarheit über die datenschutzrechtlichen Regelungen die niedersächsischen Kirchen zu schaffen, ergibt. Ziel sei es, eine Verabschiedung des Gesetzes in der bevorstehenden Tagung der Landessynode zu erreichen.

Die Mitglieder der Landessynode und die weiteren Tagungsteilnehmenden haben den Kirchengesetzentwurf als Aktenstück Nr. 96 mit Anschreiben vom 25. Oktober 2018 und der Mitteilung erhalten, dass dieser Entwurf dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Schwerpunktausschuss in Anwendung des § 38 GeschOLSyn zur Beratung überwiesen wurde.

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss, der bereits in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 über die bevorstehende Überweisung unterrichtet worden ist, hat den Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. November 2018 beraten und dabei die Ergebnisse der Beratungen des Schwerpunktausschusses vom 5. November 2018 berücksichtigt. Von der noch eingeräumten Möglichkeit Veränderungsvorschläge zum Entwurf dieses Aktenstückes innerhalb von drei Tagen mitzuteilen, haben die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Schwerpunktausschusses keinen Gebrauch gemacht.

Der Rechtsausschuss schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf als Kirchengesetz mit den folgenden Änderungen zu verabschieden:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1, Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Klöster Loccum und Amelungsborn, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche **zugeordneten Werke** und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie die der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen."

2. § 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

"₃Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bedarf des Einvernehmens der **beteiligten Kirchen.**"

3. § 8 erhält folgende Fassung:

"Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt."

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Kirchengesetz tritt am **1. Januar 2019** in Kraft."

III. Begründung

Die Voraussetzungen für eine Überweisung in Anwendung des § 38 GeschOLSyn hält der Rechtsausschuss für gegeben. Die Annahme eines dringenden Falles im Sinne dieser Vorschrift ist gerechtfertigt, weil durch das Zusammenwirken datenschutzrechtlicher Regelungen auf europäischer, kirchlicher (EKD) und gliedkirchlicher (Landeskirche Hannovers) Ebene zeitliche Verzögerungen bedingt sind, die im Interesse des Wirksamwerdens dieser Regelungen so kurz wie möglich zu halten sind.

Die §§ 3 bis 10 des Kirchengesetzentwurfes hält der Rechtsausschuss für sachgerecht und schließt sich den für diese Vorschriften gegebenen Begründungen an. Zu der in § 10 enthaltenen Verordnungsermächtigung hat der Rechtsausschuss im Hinblick auf die ihm zur Kenntnis gegebene Rechtsverordnung (DATVO) erwogen, ob diese Verordnung Regelungen enthält, die einer kirchengesetzlichen Normierung bedürfen, dieses aber verneint und begrüßt die Verordnungsermächtigung. Denn durch eine Verordnung kann flexibler als im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die sich aus der Datenschutzpraxis ergebenden Regelungserfordernisse reagiert werden. Hinsichtlich der für § 5 gegebenen Begründung (vgl. im Aktenstück Nr. 96, S. 7) wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der verantwortlichen Stelle für größere unselbständige Einrichtungen nicht nur durch die "entsprechende Ordnung", sondern auch auf andere Weise erfolgen kann.

Die nun vorgeschlagene Änderung des § 1, nach der nicht nur "diakonische Werke", sondern auch andere "Werke" in die Legaldefinition der "kirchlichen Stellen" (§ 2 Absatz 1, Satz 1 DSG-EKD) einzubeziehen sind, hält der Rechtsausschuss für geboten, weil es dem Sinn und Zweck des § 1 entspricht, alle (nicht nur die diakonischen) Werke zu erfassen.

Die Änderung des § 2 Satz 3, nach der die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. nicht nur des Einvernehmens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bedarf, sondern dieses Einvernehmenserfordernis für jede beteiligte Kirche (auch für künftige Beteiligungen) gilt, ist geboten, weil kein sachlicher Grund dafür besteht, für andere beteiligte evangelische Kirchen in Niedersachsen ein Einvernehmen nicht vorzusehen.

Die Übernahme einer bereits in einem späteren Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 8 DSAG hält der Rechtsausschuss ebenfalls für geboten, um einen deutlicheren Bezug zum Datenschutzgesetz der EKD herzustellen.

Die Änderung des § 11 Absatz 1, nach der das Kirchengesetz nicht am Tag nach der Verkündung, sondern am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, hält der Rechtsausschuss für wünschenswert, weil so ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Parallelgesetzgebungen in den Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ermöglicht wird. Einige dieser Gliedkirchen sehen dieses Datum des Inkrafttretens in ihren Parallelgesetzentwürfen vor.

IV. Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aktenstück Nr. 96 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung der unter II. aufgeführten Änderungen der §§ 1, 2, 8 und 11 in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes ein.

Zur besseren Lesbarkeit ist das Kirchengesetz unter Berücksichtigung der erwähnten Änderungen in der Anlage dieses Berichtes abgedruckt.

Reisner
Vorsitzender

Entwurf

**Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung
des Kirchengesetzes über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)**

Vom

Zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) hat die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD sind die Landeskirche, die Kirchenkreise und ihre Verbände, die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Klöster Loccum und Amelungsborn, die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, alle der Landeskirche zugeordneten Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden rechtsfähigen Stiftungen.

§ 2

Errichtung der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

¹Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden für die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Werke und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen. ²Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses kann das Landeskirchenamt eine eigene Aufsichtsbehörde für die Landeskirche oder das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. errichten. ³Die Entscheidung über die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. bedarf des Einvernehmens der beteiligten Kirchen.

§ 3

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. verpflichtet seine Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften in seiner Satzung.

§ 4

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

¹Für einen oder mehrere Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind gemeinsame örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5

Verantwortliche Stelle

(1) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz sind für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt, für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Körperschaften das jeweils für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständige Organ.

(2) Für unselbständige Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften kann die Aufgabe der verantwortlichen Stelle auf die jeweilige Leitung der Einrichtung übertragen werden.

(3) Verantwortliche Stelle für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen zum Datenschutz in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist das durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde mit der Geschäftsführung beauftragte Organ.

§ 6

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD führt das Landeskirchenamt.

§ 7

Auftragsverarbeitung

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Landeskirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSG-EKD abgesehen werden.

§ 8

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 DSG-EKD, die einheitlich in der Landeskirche durchgeführt werden, wird das Verarbeitungsverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 9

Automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere verantwortliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

§ 10

Weitere Regelungen

(1) Das Nähere zu den Grundsätzen des Datenschutzes, insbesondere in den Aufgabenbereichen der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Mission sowie in

den Aufgaben der Leitung und Verwaltung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Das Landeskirchenamt und das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. können für die Umsetzung der aus dem DSG-EKD resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen, insbesondere für die Informationspflichten, die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde sowie für die Datenschutzfolgenabschätzung Formblätter, Muster und andere Vordrucke empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 166), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 46) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers